

ein Vorlagenwerk für den Zeichenunterricht an Kunstgewerbe- und Realschulen, ein Anschauungsmittel für die ornamentale Stillehre, ein Nachschlagebuch für Künstler und Kunsthandwerker, im Auftrage des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht herausgegeben von Josef Ritter von Stork (Wien, Druck und Verlag von R. von Waldheim). Ferner sind zu nennen: Moderne Pflanzenornamente, Vorlagen für Volks-, Fortbildungs-, Mittelschulen, Schullehrerseminarien und Frauenarbeitschulen (Verlag von Seemann & Co., Leipzig), »Seltene Naturformen« von L. Bronberger (Verlag von Gerhard Kührtmann-Dresden), »Vorbilder für Kunstverglasungen im Stile der Neuzeit« von Arnold Lyongrün, sowie »Figurale Flächendekorationen« von Martin Wiegand (Verlag von Bruno Hessling-Berlin und New York).

Ernst Kiesling.

Kleine Mitteilungen.

Zuerkennung einer Buße im Strafverfahren. — Im Juniheft 1901 der Zeitschrift »Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht« wird die nachfolgende Entscheidung des Reichsgerichts bekannt gegeben, zu der der Berichterstatter bemerkt, daß sie zwar in einem Verfahren wegen Körperverletzung ergangen sei, in dem auf Grund des § 231 des Strafgesetzbuches der Antrag auf Zuerkennung einer Buße von dem Verletzten gestellt worden sei, daß aber die im Texte wiedergegebenen Ausführungen auf die Buße im allgemeinen zuträfen und daher auch im Verfahren wegen Patentverletzung, wegen Verletzung eines Modellschutzes, eines Urheberrechtes u. a. m. anwendbar seien.

Der Vorderrichter hat die im Strafverfahren von dem Verletzten vorgebrachte Bitte, auf eine an ihn von dem Angeklagten zu zahlende Buße zu erkennen, abgelehnt. Aus den Urteilsgründen erhellt, daß es die Unsicherheit der Beweisgrundlage, der Mangel eines strikten Nachweises des Kausalitätsverhältnisses und die daraus entstehende Schwierigkeit der Bemessung der Buße gewesen ist, durch die sich das Gericht vom Zuerkennen einer solchen hat abhalten lassen. Der Verletzte ist mit seinem Anspruche auf den Weg der Zivilklage verwiesen worden, da der Richter den Fall nicht als geeignet erachtete, um im Strafprozeße eine Buße zuzusprechen. Der hierauf folgende Revisionsangriff muß als begründet angesehen werden. Wenn das Gesetz auch sagt, daß dem Beschädigten auf Verlangen eine von dem Schuldigen an ihn zu entrichtende Buße zuerkannt werden »kann«, so bedeutet dies nicht, daß es in das freieste Belieben oder in die Willkür des Richters gestellt sein solle, ob er den Fall für geeignet achte zum Zusprechen einer Buße. Vielmehr hat der Richter dem Antrage des Verletzten auf Buße stattzugeben, sofern kein Hindernis entgegensteht, das nach den Grundsätzen und dem Zwecke des Gesetzes als solches gelten kann. Zweck der Bestimmung ist es, dem Verletzten die Geltendmachung seiner Ansprüche aus der strafbaren Handlung gegen den Thäter zu erleichtern, die ihm durch die sonstige Notwendigkeit besonderer Führung eines Civilprozesses entstehenden Weitläufigkeiten und Schwierigkeiten, vor allem in Ansehung der Beweisführung, abzuschneiden. Der Grund, aus dem der Strafrichter sich behindert fühlt, dem Antrage stattzugeben, muß hiernach vor allem ein solcher sein, der die Erreichung dieses Zweckes des Gesetzes nicht illusorisch macht. Wenn sodann dem Vorderrichter die Beweisgrundlage nicht ausreichend sicher erschien, wenn ihm das Kausalitäts-Verhältnis nicht hinlänglich strikte nachgewiesen war und ihm deshalb die Bemessung der Buße zu schwierig erschien, waren weitere Beweiserhebungen, soweit thunlich und möglich, anzuordnen, oder war die bestehende Schwierigkeit sonst zu überwinden. Aus diesem Grunde aber den Verletzten vor den Civilrichter zu verweisen, ihm die Weitläufigkeiten und Schwierigkeiten besonderer Prozeßführung, dem Civilrichter aber die Entscheidung auf der wesentlich gleichen Grundlage, wie sie sich jetzt bietet, aufzubürden, ohne daß besondere beachtenswerte Umstände dies erheischen: das ist mit der Tendenz des Gesetzes unverträglich. Wenn im gleichen Verhältnisse § 260 (nach der neuen Fassung § 280) der Civilprozeßordnung dem Civilrichter vorschreibt, daß über die Fragen, ob ein Schaden entstanden sei und wie hoch sich solcher und ein zu ersetzendes Interesse beläuft, unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung zu entscheiden sei, so ist ihm damit an die Hand gegeben, selbst dann, wenn das Ergebnis der Verhandlung und Beweisaufnahme nicht hinreicht, um Kausalität und Schadenshöhe zu seiner vollen Ueberzeugung darzutun, hierüber, eventuell unter Abschneidung aller weiteren Beweisaufnahme, nach vernünftiger Schätzung zu entscheiden. Höhere Anforderungen an den Beweis darf entschieden der Straf-

richter angesichts seiner durch § 260 der Strafprozeßordnung geregelten freien Stellung gegenüber dem gesamten Verhandlungsergebnisse nicht erheben. Geschähe dies mit Recht, so würde auf diese Weise dem Verletzten die Geltendmachung des Anspruchs auf Buße im Strafverfahren gegenüber der civilrechtlichen Verfolgung erschwert und seine Stellung im ersteren erschwert. — Urteil des Reichsgerichts, IV. Strafsenat, vom 30. Dezember 1899. (Juristische Wochenschrift Jahrgang 1900, S. 210 Nr. 8). B.

Ordnung der Rabatte für ausländische Musikalien. — Der Verein der deutschen Musikalienhändler hat, wie hier schon früher berichtet worden ist, in seiner Hauptversammlung zu Leipzig am 7. Mai d. J. die folgende Grundlage für die einheitliche Rabattierung ausländischer Musikalien in Deutschland und für die Umrechnungen fremder Währungen und Rabatte festgelegt:

| Ordinär-Artikel. | |
|------------------|------------------------------------|
| 1 Frank | = „ —.80. Französische Musik |
| 1 Lire | = „ —.80. Italienische „ |
| 1 Frank | = „ —.80. Belgische „ |
| 1 Schilling | = „ 1.—. Englische „ |
| 1 Dollar | = „ 4.20. Amerikanische „ |
| 1 Rubel | = „ 2.16. Musikalien aus Rußland |
| 1 Nord. Krone | = „ 1.15. u. d. nordischen Ländern |
| 1 Oest. Krone | = „ —.85. |

Netto-Artikel sind stets ohne Rabatte abzugeben, mit Ausnahme der österreichisch-ungarischen Verlagswerke, für die die deutschen Rabattbestimmungen gelten.

Verkaufs-Bestimmungen des Vereins der österreichisch-ungarischen Buchhändler. — Der Verein der österreichisch-ungarischen Buchhändler hat in seiner Hauptversammlung vom 6. Juli 1901 folgende Bestimmungen für den Verkehr der Buchhändler mit dem Publikum angenommen:

1. Bei Verkäufen an das Publikum sind die vom Verleger festgesetzten Ladenpreise einzuhalten.
2. Jedes Anerbieten von Rabatt an das Publikum in ziffermäßiger oder unbestimmter Fassung, sowie die Zusicherung von anderweitigen Vorteilen, welche den Rabatt ersetzen sollen, ist unzulässig.
3. Als Ausnahme zu Punkt 1 ist nur zulässig, den Käufern auf deren bestimmtes Verlangen, sofern die Kaufsumme 20 Kronen übersteigt, einen Skonto von 5 Prozent, sofern die Kaufsumme 100 Kronen übersteigt, einen Rabatt von 10 Prozent einzuräumen, aber nur a) wenn der Betrag bar auf einmal erlegt wird, oder b) innerhalb eines Jahres in Teilbeträgen, deren Höhe dem Ladenpreis der jeweilig entnommenen Bücher entspricht und die ordnungsmäßig auf Konto verbucht werden. In diesem letzteren Fall ist der Rabatt bei Saldierung nachträglich gutzuschreiben. Eine Aufteilung der Rabattvergütung auf die einzelnen Bezüge ist daher ausgeschlossen. Bei Jahresrechnungen ist auf besonderes Verlangen der Käufer gestattet, einen 10 Prozent-Abzug zu machen, falls die Kaufsumme den Betrag von 100 Kronen überschritten hat. Von Zeitschriften, d. i. von allen mehr als einmal jährlich erscheinenden periodischen Druckschriften, wird überhaupt kein Rabatt gewährt.

Von den vorstehenden Bestimmungen werden nicht berührt:

- a) Litterarische und Kunstzeugnisse, welche in das Bereich des Antiquariats fallen. Jedoch ist, wenn derartige Werke unter dem Ladenpreise angekündigt werden, stets hinzuzufügen, daß dieselben antiquarisch, beziehungsweise gebrauchte, beschädigte, zurückgesetzte u. Exemplare oder früherer Auflage sind. Unstatthaft ist jede Form der Ankündigung und Ausbietung, durch welche im Publikum die Meinung erregt oder unterhalten werden könnte, als verkaufte der Antiquar auch neue Bücher billiger, als sie nach den Rabattbestimmungen verkauft werden dürfen.
- b) Musikalien, für welche besondere Verkaufsbestimmungen getroffen werden.
- c) Verkäufe an gewerbmäßige Wiederverkäufer, das ist an Inhaber beschränkter Konzessionen und Schulbücherlicenzen — aber nur insofern sie zum Verkaufe der betreffenden Druckwerke befugt sind — ferner an Inhaber von Konzessionen zum Betriebe der Leihbibliotheken und Journal-Versatzstellen, insoweit dieselben auch ihrerseits diese Bestimmungen einhalten. Der denselben zu gewährende Rabatt darf nicht ebenso hoch sein, wie der an vollkonzessionierte Buchhändler.

Handelshochschule zu Leipzig. — Das soeben erschienene Vorlesungsverzeichnis für das Wintersemester 1901/1902 der Handelshochschule zu Leipzig liegt uns vor. Es enthält eine große Auswahl von für den Kaufmann und auch für den Buchhändler wichtigen Universitätsvorlesungen und kaufmännischen Uebungen. Von